

Merkblatt zum

Programm für Internationalisierung - Förderung der Netzwerkbildung¹ Pfl-NETZ

1. Wer wird gefördert?

- Antragsberechtigt sind mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete wirtschaftsnahe Institutionen und international ausgerichtete Netzwerke mit wirtschaftlicher Zielsetzung mit Sitz oder Betriebsstätte in Berlin.

2. Was wird gefördert?

- Gefördert werden Vernetzungsprojekte inner- und außerhalb der Region, die insbesondere Berliner kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Überwindung von Internationalisierungsbarrieren unterstützen und somit den Aufbau und die Entwicklung von nachhaltigen internationalen Kooperationen fördern.
- Berliner Unternehmen werden bei der Vernetzung der Unternehmen untereinander und mit der Wissenschaft begleitet. Durch die Initiierung von überregionalen und grenzüberschreitenden Kooperationsprozessen und die Integration regionaler Wertschöpfungsketten in internationale Produktionsprozesse sollen strukturelle Wettbewerbsnachteile Berliner Unternehmen ausgeglichen werden.
- Entsprechend dem Leitgedanken der Berliner Wirtschaftsförderung werden Projekte gefördert, die den – im Rahmen der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg² definierten – Clustern³ zuzurechnen sind. Die Cluster sind von herausgehobener Bedeutung für den Strukturwandel in Berlin. Durch die Projekte soll der Aufbau strategischer Partnerschaften ermöglicht werden, um Lücken der regionalen Wertschöpfungsketten zu schließen und/oder Potentiale im Sinne von Cross-Innovation auszuschöpfen. Insgesamt soll die Position des Landes Berlin als Wirtschafts- und Innovationsstandort ebenso wie die seiner Unternehmen verbessert werden. Die Netzwerkprojekte müssen daher im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin liegen.

3. Wie wird gefördert?

- Nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung.
- Die Förderhöhe beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben bei einer Mindesthöhe der förderfähigen Ausgaben von 250.000 EUR.

4. Zu welchen Konditionen?

- Die Projektdauer sollte zwischen ein und drei Jahren betragen.
- Die Förderhöhe richtet sich nach der Art des Projekts und wird für den jeweiligen Einzelfall festgelegt.
- Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für denselben Verwendungszweck andere öffentliche Zuschüsse in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot).

¹ gemäß der Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung der Netzwerkbildung im Rahmen des Programms für Internationalisierung vom [01.07.2022](#)

² https://innobb.de/sites/default/files/2020-01/inno_bb_2025_a4-broschuere_final_download_0.pdf

³ Gesundheitswirtschaft, Energietechnik, Verkehr, Mobilität und Logistik, IKT, Medien und Kreativwirtschaft und Optik und Photonik

5. Wie verläuft die Antragstellung?

- Vor Antragstellung findet ein obligatorisches Projektgespräch mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung statt. Bei dem Gespräch wird neben wichtigen Aspekten der Projektbewilligung und -durchführung auf die Beihilfeproblematik und Projektlaufzeit auch auf die Themen: Nachhaltigkeit, Menschenrechte, Diversität, Klimaziel und Gleichstellung entsprechend hingewiesen. Zur Terminierung wenden Sie sich bitte an pfi-netz@senweb.berlin.de. Bitte senden Sie eine E-Mail mit wichtigen Eckdaten wie: Clusterzuordnung, Branche, Zielländer/Topländer und die Projektziele in Kurzform.
- Um einen Antrag zu stellen, reichen Sie das ausgefüllte Antragsformular sowie ergänzende Dokumente ein. Sie können den Antragsprozess vollständig online im IBB Kundenportal durchlaufen. Alternativ drucken Sie sich Ihr ausgefülltes Antragsformular aus und übermitteln es per Post oder persönlich an uns.
- Bei einer Antragsstellung im IBB Kundenportal müssen Sie sich einmalig identifizieren. Hierzu haben Sie folgende Möglichkeiten: Video-Identifizierung, eID-Funktion des neuen Personalausweises, POSTIDENT (offline) oder direkt bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Haus.
- Bitte stellen Sie Ihren Antrag bei der Investitionsbank Berlin spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme.
- Zuwendungen dürfen nur für solche Projekte gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang bei der Investitionsbank Berlin) noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Projekts ist der Abschluss eines dem Projekt zuzuordnenden Vertrages.
- Bereits nach Eingang des Antrags kann mit dem Projekt auf eigenes finanzielles Risiko begonnen werden. Das Risiko besteht hauptsächlich darin, dass das Projekt als nicht förderfähig oder nicht förderwürdig eingeschätzt werden kann.
- Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt eine Bewertung durch die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung. Es werden nur Netzwerkprojekte gefördert, die im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin liegen.
- Wird das Landesinteresse festgestellt, werden Sie zu einem Antragsgespräch eingeladen, bei dem das weitere Vorgehen mit Ihnen besprochen wird.
- Sprechen Sie uns bitte so früh wie möglich an. Unsere Kundenberatung beantwortet nicht nur Fragen zum Programm, wir unterstützen Sie auch gerne bei der Antragstellung!

6. Projektauswahlkriterien

Es können nur solche Projekte gefördert werden, an deren Realisierung ein besonderes gesamtwirtschaftliches Interesse des Landes Berlin besteht. Bei der Feststellung des Landesinteresses werden folgende Kriterien (Projektauswahlkriterien) berücksichtigt. Bitte Berücksichtigen Sie diese Kriterien bei der Begründung Ihres Antrags (siehe Nr. 7 - Einzureichende Antragsunterlagen).

1. Die zur Förderung beantragten Projekte sind geeignet, einen im Interesse des Landes Berlin liegenden, möglichst strategisch ausgerichteten Beitrag zum Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der Zielregion zu leisten.
2. Das Projekt ist geeignet, einen im Interesse des Landes Berlin liegenden, möglichst strategischen Beitrag zum Ausbau der Internationalisierung der Netzwerke/KMU zu leisten.
3. Das beantragte Projekt ist dazu geeignet, zwischen Akteuren aus Berlin und denen der Zielregion dynamische, nachhaltige und langfristige Geschäftsbeziehungen aufzubauen:
 - a. Der Antragsteller kann glaubhaft vermitteln, dass Berliner Unternehmen ernst zu nehmende Interessen an Kooperationen mit der Zielregion haben (bspw. in Form von schriftlichen Interessensbekundungen).

- b. Das Projekt verfügt über genügend Substanz, um Berliner Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen für das Projekt zu interessieren und sie für die Projektaktivitäten zu mobilisieren (ggf. Nachweise für bestehendes Interesse Berliner Akteure).
4. Der Antragsteller kann glaubhaft vermitteln, dass es potentielle Kooperationspartner in der Zielregion gibt, die an Kooperationen mit Berlin interessiert sind und verfügt bereits über Kontakte in die Zielregion, die als Grundlage für den Aufbau eines belastbaren Netzwerkes dienen können.
5. Der Antragsteller kann in Bezug auf Management und Durchführung des Projekts glaubhaft vermitteln, effizient mit den Fördermitteln umzugehen. Der Antrag ist im Hinblick auf Arbeitspakete, Meilensteine, Zeit und Finanzierungsplan als realisierbar, angemessen und von hoher Qualität anzusehen.
6. Der Antragsteller kann glaubhaft vermitteln, dass er über die nötigen interkulturellen Kompetenzen und Sprachkenntnisse verfügt (bzw. bei Bewilligung entsprechende Kompetenzen erwerben wird) um zu Schlüsselakteuren der Zielregion Vertrauen aufzubauen und die Basis für den Aufbau belastbarer Geschäftsbeziehungen zu schaffen.
7. Aus dem Antrag ist ersichtlich, dass folgende Kriterien (Nachhaltigkeit, Diversity, Menschenrechte, Gleichstellung und Klimaschutz) ausreichend berücksichtigt wurden.
8. Das Projekt bietet eine geeignete Grundlage, den Berliner Akteuren den Zugang zu von der EU zentral verwalteten Förderprogrammen zu erleichtern, indem es bspw. die Projektteilnehmer beim Finden geeigneter Konsortialpartner unterstützt:
 - a. Der Aspekt des Vorhandenseins von Förderbedingungen für Forschungs- & Entwicklungs- & Innovationsprojekte mit potentiellen Partnern des Ziellandes.
 - b. Der Zielregion ist im Antrag ausreichend berücksichtigt.
9. Die Zielländer des Projektes stimmen weitestgehend mit den Zielregionen in der geltenden Fassung des Konzepts für Internationale Wirtschaftskooperationen (KIW) überein.

7. Einzureichende Antragunterlagen

- Vollständig ausgefülltes und rechtsverbindlich unterzeichnetes Antragsformular einschließlich der dort aufgeführten Anlagen
- Detaillierte Projektbeschreibung mit einer Begründung des Antrags mit Blick auf das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes Berlin
- Detaillierter Arbeits-, Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan
- Selbstdarstellung der antragstellenden Institution
- Aktueller Registerauszug
- Unterschriftsprobenblatt und soweit noch nicht vorliegend eine Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) der darin aufgeführten Personen
- Erklärung gem. § 3 Abs. 1 Leistungsgewährungsverordnung (LGV)⁴
- Ggf. Nachweis des Finanzamts über die fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung

⁴ Die LGV ist ab einer Zuschusshöhe von 25.000 EUR anzuwenden (wobei nur der Anteil der Landesmittel maßgeblich ist) und bei Zuwendungsempfängern mit mehr als 10 Beschäftigten.

8. Förderfähige / nicht förderfähige Ausgaben

Ausschließlich folgende Ausgaben sind förderfähig (**Positivliste**), wenn sie eindeutig dem Projekt zuzuordnen sind:

- Personalkosten (Arbeitgeber brutto)

Personalkosten werden auf der Basis von Standardeinheitskosten differenziert nach fünf Leistungsgruppen gefördert. Die Standardeinheitskostensätze werden jährlich aktualisiert. Es sind die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Standardeinheitskostensätze anzuwenden. Sie gelten für den gesamten Bewilligungszeitraum.

Für Bewilligungen im Jahr 2023 sind folgende Standardeinheitskostensätze gültig:

Leistungsgruppe	Tätigkeit	Jahr [EUR]	Monat [EUR]	Stunde [EUR]
1	Projektleiter	104.436,48	8.703,04	60,72
2	höherwertige Tätigkeiten (z.B. Projektkoordination)	78.696,51	6.558,04	45,75
3	hochwertige Tätigkeiten (z.B. Projektabrechnungen)	63.347,03	5.278,92	36,83
4	einfache Tätigkeiten (z.B. Praktikanten)	56.350,00	4.695,83	32,76
5	einfachste Tätigkeiten (z.B. Hilfskräfte)	51.004,90	4.250,41	29,65

- Personalnebenkosten

Personalnebenkosten für alle projektbezogenen Ausgaben für die Büroarbeitsplätze des Projektpersonals (Raummiete inklusive Heiz- und Betriebskosten, Computer, Drucker etc. sowie Büromaterial, Telefon, Software usw.) werden als Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben gefördert und sind in den Standardeinheitskostensätzen bereits enthalten.

- Reiseausgaben

✓ Gemäß Bundesreisekostengesetz

- Fremdleistungen

✓ externe Honorare

✓ Übersetzungen

✓ Technik

✓ Raumausgaben

✓ Druck- und Grafikausgaben

✓ projektbezogene Bewirtungsausgaben; dabei gilt folgende Regelung:

- Die Bewirtung von Projektpersonal bzw. Projektteilnehmern im Rahmen der alltäglichen Projektarbeit (Meetings, Besprechungen etc.) ist nicht förderfähig.
- Die Bewirtung im Rahmen der Teilnehmerakquise und der weiten Betreuung im Projektverlauf sowie die Bewirtung von ausländischen Gästen sind zwar grundsätzlich förderfähig, aber bereits mit dem Pauschalsatz von 15 % abgegolten. Eine separate Abrechnung dieser Ausgaben ist damit nicht möglich.
- Die Bewirtung im Rahmen von herausgehobenen Veranstaltungen kann als Einzelfallentscheidung auf gesondertem Antrag hin gefördert werden. Dazu muss die Förderung dieser Bewirtungsausgaben mit einer hinreichenden Begründung beantragt werden.

Über die Genehmigung und der diesbezüglichen Auflagen entscheidet die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung.

Folgende Ausgaben sind generell nicht förderfähig (nicht abschließende **Negativliste**)

- ⊘ Gemeinkosten des Zuwendungsempfängers
- ⊘ Ausgaben für Sollzinsen
- ⊘ Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken
- ⊘ Investitionen
- ⊘ Sämtliche Ausgaben, die nicht dem Projekt zuzuordnen sind
- ⊘ Ausgaben, die Projekten zuzuordnen sind, die zu einer Begünstigung für am Projekt teilnehmende Unternehmen führen (im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, siehe auch Nr. 9.)

9. Ausschluss der Begünstigung für am Projekt teilnehmende Unternehmen

Die Förderrichtlinie schließt nach Nr. 5.7 sämtliche Ausgaben von einer Erstattung aus, die teilnehmenden Personen, Unternehmen bzw. Institutionen unmittelbar begünstigen und somit als eine unzulässige staatliche Beihilfe anzusehen sind.

Nicht nur auf der Ebene des Zuwendungsempfängers, sondern auch auf der Ebene der teilnehmenden Unternehmen sind Begünstigungen (unmittelbare Zahlungen oder sonstige Leistungen) auszuschließen. Eine Begünstigung ist gegeben, wenn ein Unternehmen wirtschaftliche Vorteile erhält, die es unter Marktbedingungen nicht erhalten würde. Sofern – wie im Regelfall - keine marktgerechte angemessene Gegenleistung durch die teilnehmenden Unternehmen erfolgt, sind folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

- Das Projekt darf zu einer allgemeinen Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Berliner Unternehmen führen. Gefördert wird die Initiierung und Begleitung von überregionalen und grenzüberschreitenden Kooperationsprozessen (allgemeine Wirtschaftsförderung).
- Die Maßnahmen müssen im Vorfeld etwaiger konkreter Vertragsverhandlungen und -abschlüsse von Unternehmen liegen. Maßnahmen zum gegenseitigen Kennenlernen und der Präsentation der jeweiligen Märkte, ihrer Eigenheiten und ihrer Akteure sind zulässig. Nicht Gegenstand der Förderung darf sein, Unternehmen konkret zu unterstützen.
- Das durch die Vernetzungsprojekte geschaffene günstigere Klima muss im Ergebnis allen Unternehmen der betroffenen Branche gleichermaßen zu Gute kommen, die Maßnahmen müssen allen Interessenten offenstehen (Offenheit für alle am Netzwerk interessierten Unternehmen).
- Das bedeutet z.B. im Einzelnen:
 - Die allgemeine kulturelle Kompetenzstärkung sowie allgemeine Informationen sind erlaubt.
 - Die Eröffnung von Vernetzungs- und Austauschmöglichkeiten ist erlaubt.
 - Konkrete Vertragsanbahnungen, Einzelfallförderung und Einzelfallunterstützung (auch beim Markteintritt) oder individualisierte Beratung dürfen nicht erfolgen. Die beteiligten Unternehmen entscheiden aufgrund eigenständiger unternehmerischer Initiative, ob sie mit Kontaktpartnern in Vertragsverhandlungen eintreten und führen diese Verhandlungen in eigener Verantwortung.
 - Die Übernahme von Reise- und Personalkosten oder sonstiger Kosten für teilnehmende Unternehmen ist nicht erlaubt (siehe auch Nr. 8 des Merkblatts insbesondere Fremdleistungen).

10. Regelungen zur Vergabe von projektbezogenen Aufträgen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung (Datum des Antrageingangs bei der IBB) darf der Abschluss von projektbezogenen Verträgen noch nicht erfolgt sein. Die Einholung und Bewertung von Angeboten im Vorfeld der Antragstellung ist hingegen förderunschädlich.

Die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind in diesem Förderprogramm erst ab einem Auftragsvolumen von 50.000 EUR anzuwenden.

- Bei einem Auftragsvolumen über 50.000 EUR (Nettobetrag ohne MwSt.) und unter dem jeweils gültigen Schwellenwert für EU-weite Ausschreibungen ist die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anzuwenden.
- Bei einem Auftragsvolumen über dem jeweils gültigen EU-Schwellenwert muss der Auftrag europaweit ausgeschrieben werden.

Zuwendungsempfänger, die die Eigenschaft einer öffentlichen Vergabestelle besitzen, müssen auch die Bestimmungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) beachten.

11. Wie verläuft die Abrechnung?

- Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Abruf, im Erstattungsprinzip und in der Regel in einem dreimonatigen Turnus.
- Mit dem Mittelabruf (Formular) sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ✓ eine chronologisch nach Rechnungsdatum geordnete Zusammenstellung der für das Projekt geleisteten Zahlungen (Belegliste) in elektronischer Form. Eine Dateivorlage (Inputsheet) wird Ihnen nach Bewilligung per E-Mail zur Verfügung gestellt.
 - ✓ Für Sachausgaben: Die Rechnungs- und Zahlungsbelege in Kopie.
 - ✓ Für Personalausgaben: Monatliche Gehaltsabrechnungen in Kopie.
 - ✓ Für Projektmitarbeiter, die nicht zu 100 % bzw. nicht mit einem festen Anteil im Projekt beschäftigt sind: Den vom Projektmitarbeiter und dessen Vorgesetzten unterschriebenen Stundenzettel (mit tagesgenauer Stundenerfassung) in Kopie.
 - ✓ ggf. Vergabeunterlagen (siehe Nr. 10) sowie
 - ✓ einen Sachstandsbericht über die Abrufperiode (maximal 10 Textseiten bzw. 15 Seiten inklusive Anlagen/ Bilddarstellungen) mit folgender Gliederung:
 - a. Projektaktivitäten (Höhepunkte bitte ausführlich darzustellen)
Auflistung der wichtigsten Aktivitäten & Veranstaltungen
 - b. Änderungen zum Vorquartal/ursprünglichen Antrag/zu den geplanten Arbeitspaketen
Falls Meilenstein/Aktivität/Veranstaltung nicht planmäßig verlaufen: Welche konkreten Auswirkungen sind für das Projekt bzw. den nächsten Projektzeitraum zu erwarten.
 - c. Eventuelle Herausforderungen
Problem kurz umschreiben: Welche konkreten Auswirkungen sind für das Projekt bzw. nächsten Projektzeitraum zu erwarten.
 - d. Personaländerungen
 - e. Fazit (Erfolge und Besonderheiten)
 - f. Geplante Aktivitäten für das nächste Quartal
- Rechnungen sind unbar zu begleichen.
- Alle Zahlungsbelege (Kontoauszüge, Sammler mit Einzelpostennachweis, Kreditkartenabrechnungen mit dazugehörigem Kontoauszug) bestehen mindestens aus der Seite mit der zu prüfenden Position und ggf. zusätzlich der Seite, aus der der Inhaber des Kontos erkennbar ist.
- Schwärzungen/Abdeckungen von Angaben, die für die Zuordenbarkeit des Beleges zum geförderten Projekt nicht notwendig sind, sind zulässig.
- Für die Prüfung der Vorschriften zur Sichtbarkeit der Unterstützung durch die Europäische Union und der Hinweis auf eine Förderung nach dem Internationalisierungsprogramm sind geeignete Nachweise (bspw. Fotos oder Belegexemplare) einzureichen, auf welchen die Einhaltung der Publizitätspflicht ersichtlich ist. Das Merkblatt zu den Vorschriften zur Sichtbarkeit der Unterstützung durch die Europäische Union sowie die Logos zum Programm für Internationalisierung sowie zur Kofinanzierung der EU stehen im Download-Center der IBB zur Verfügung.

12. Verwendungsnachweis

- Nach der letzten Auszahlung ist der Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Ein Formblatt geht Ihnen mit der letzten Auszahlung zu.
- Der Sachbericht soll den Erfolg sowie Abweichungen des Projektprozesses darstellen und insbesondere auf folgende Punkte eingehen: Umsetzungsgrad des Projekts, Beitrag des Projekts hinsichtlich der Unterstützung von KMU bei der Überwindung von Internationalisierungsbarrieren und die Anzahl der internationalen Kontakte und Geschäftsabschlüsse.
- Der zahlenmäßige Nachweis enthält eine Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlich abgerechneten bzw. anerkannten Ausgaben.
- Zum Projektabschluss wird der Projekterfolg in einem Abschlussgespräch (Präsentation mit anschließender Diskussion) und in einem auf Deutsch und Englisch verfassten digitalem Flyer dargestellt. Die Vorbereitung hierfür erfolgt in enger Abstimmung mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

13. Was gibt es sonst noch zu beachten?

- Für die Antragstellung ist die Angabe einer Identifikationsnummer erforderlich, die zuvor bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter registrierung@senfin.berlin.de zu beantragen ist. Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank (www.berlin.de/transparent) dokumentiert. Das Registrierungserfordernis besteht für alle juristischen Personen und GbRs, soweit keine natürlichen Personen Gesellschafter sind. Um Zuwendungen des Landes Berlin zu erhalten, sind Angaben zu Anschrift, (Haupt)-Sitz, Rechtsform, Entscheidungsträger, Tarifgebundenheit und E-Mail-Adresse in der Transparenzdatenbank zu hinterlegen. Ausgenommen vom dem Erfordernis der Registrierung in der Transparenzdatenbank und der Hinterlegung der benannten Angaben sind natürliche Personen, Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit natürlichen Personen sowie eingetragene Kaufleute als Antragsteller.
- Aufgrund der Kofinanzierung dieses Förderprogramms aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind die Vorschriften zur Sichtbarkeit der Europäischen Union bei der Projektdurchführung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Erstellung von Publikationen und Präsentationsmaterialien. Die betreffenden Bestimmungen sind im Einzelnen dem Merkblatt für Begünstigte zu den Vorschriften zur Sichtbarkeit der Unterstützung durch die Europäische Union zu entnehmen, das als Datei im Downloadbereich des Programms für Internationalisierung verfügbar ist (www.ibb.de). Auf eine Förderung nach dem Internationalisierungsprogramm durch das Land Berlin ist ebenfalls hinzuweisen.